

Kantonale Weinverordnung

vom 3. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 60 bis 66 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1), Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. November 1999 (SHR 910.100), Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0), die Verordnung des Bundesrates über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007 (SR 916.140), Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23. November 2005 (SR 817.022.21) sowie auf die Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 23. November 2005 (SR 817.022.110),

verordnet:

I. Rebpfanzungen

§ 1

Gesuche um Aufnahme in den Rebkataster sind bis spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Pflanztermin mit Beilage eines Grundbuchplans dem Landwirtschaftsamt einzureichen.

Bewilligung von
Neuan-
pflanzungen

§ 2

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ernennt auf Vorschlag der kantonalen Branchenorganisation eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Produktion, des Handels und des Landwirtschaftsamtes.²⁾

Rebbau-
kataster-
kommission

² Die Kommission beurteilt die weinbauliche Eignung der Standorte gemäss den Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein. Sie holt beim Planungs- und Naturschutzamt eine Stellungnahme ein und unterbreitet dem

Amtsblatt 2009, S. 1631

Volkswirtschaftsdepartement einen Antrag. Dieses entscheidet, allenfalls mit Auflagen.

§ 3

Meldepflicht Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie Neupflanzungen auf einer Fläche von 100 m² bis höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem Verbrauch der bewirtschaftenden Person dienen, sind spätestens sechs Monate vor der Pflanzung dem Landwirtschaftsamt zu melden.

§ 4

Pflanzungen für
Eigengebrauch ¹ Ein grösserer Rebberg darf nicht in Einzelparzellen von 400 m² oder weniger aufgeteilt werden.

² Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche in Bewirtschaftungspartellen von 400 m² oder weniger aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen.

§ 5

Erneuerungen
von mit Reben
bestockten
Flächen Erneuerungen von mit Reben bestockten Flächen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Weinverordnung oder Rodungen von Reben sind jeweils bis spätestens 31. Mai des Pflanzjahres dem Landwirtschaftsamt zu melden.

§ 6

Änderungen der
Rebbauzone Soll ein Rebgrundstück in die Rebbauzone (geschlossene Reblage) aufgenommen oder daraus entlassen werden, reicht die Eigentümerin oder der Eigentümer der Rebbaugenossenschaft ein Gesuch ein. Diese stellt einen entsprechenden Antrag an das Landwirtschaftsamt, das dem Volkswirtschaftsdepartement den abschliessenden Antrag unterbreitet.

§ 7

Führung des
Rebbau-
katasters Das Landwirtschaftsamt führt den Rebbaukataster gemäss den Bestimmungen in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein. Die Rebbauzone ist durch die Gemeinden oder stellvertretend durch die Rebbaugenossenschaften nach den Weisungen des Landwirtschaftsamtes einzutragen und nachzuführen.

II. Klassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung als AOC, Landwein oder Tafelwein; Verschnitt und Zuckering

§ 8

Für die Klassierung von Weinen als KUB/AOC, Landwein oder Tischwein, den zulässigen Verschnitt sowie die Zuckering von Weinen gelten die Vorschriften der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, soweit nicht nachfolgend strengere Bestimmungen aufgestellt werden.

Anwendbares
Recht

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

§ 9

¹ Weine aus dem Kanton Schaffhausen tragen eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung, soweit sie die Voraussetzungen von § 10 bis § 18 erfüllen.

Kontrollierte
Ursprungs-
bezeichnung

² Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung darf ausschliesslich in folgenden Wortlauten bezeichnet werden:²⁾

- a) "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Schaffhausen";
- b) "KUB Schaffhausen";
- c) "AOC Schaffhausen";
- d) "Appellation d'origine contrôlée Schaffhausen".

§ 10

Die gesamte Rebfläche des Kantons Schaffhausen wird in 2 Produktionsgebiete aufgeteilt:

Produktions-
gebiete

Gruppe 1: Reiat/Rhein, enthaltend die Gemeinden:

Buchberg, Büsingen, Dörflingen, Ramsen, Rüdlingen, Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen

Gruppe 2: Klettgau, enthaltend die Gemeinden:

Beringen, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Schleithen, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen (Hallau und Oberhallau gelten als eine Gemeinde)

§ 11 ²⁾

Zusatzbe-
zeichnungen bei
AOC-Weinen

¹ Zusatzbezeichnungen können in Ergänzung zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung aufgeführt werden. Sie bezeichnen geographisch abgegrenzte Gebiete wie Gemeinden, Reblagen oder Ortsteile. Sie sind auf der Etikette von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung deutlich abgesetzt anzubringen.

² Gemeindenamen können als Zusatzbezeichnung verwendet werden, wenn vorbehältlich des Verschnitts 60 Prozent des Weins aus der betreffenden Gemeinde und 100 Prozent des Weins im selben Produktionsgebiet angebaut worden sind.

³ Die kumulative Verwendung von Gemeindenamen beziehungsweise Ortsteilen aus dem gleichen Produktionsgebiet als Zusatzbezeichnung ist zulässig, wenn vorbehältlich des Verschnitts 100 Prozent des Weins aus dem Traubengut aus den entsprechenden Gemeinden beziehungsweise Orten stammen. Die Reihenfolge der Bezeichnungen hat der mengenmässigen Herkunft des Traubengutes zu entsprechen.

⁴ Lagebezeichnungen dürfen als Zusatzbezeichnung verwendet werden bei definierten begrenzten Ursprungsgebieten wie Rebberg, Flur-, Kataster- oder andern geographischen Bezeichnungen für kleine Rebgebiete, wenn vorbehältlich des Verschnitts 100 Prozent des Weins aus dem Traubengut aus der bezeichneten Reblage stammen und diese im kantonalen Reblagenverzeichnis aufgenommen ist.

§ 12

Rebsorten

¹ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können aus sämtlichen im Sortenverzeichnis aufgeführten Sorten sowie deren Mischungen bereitet werden.

² Das kantonale Sortenverzeichnis wird vom Landwirtschaftsamt geführt. Darin sind Rebsorten aufgelistet, aus denen eigenständige Weine gewonnen werden oder die Teil von Weinmischungen sind.

³ Ergänzungen mit Sorten oder Streichungen von Sorten können jeweils bis 31. Juli durch die kantonale Rebbaukommission beim Volkswirtschaftsdepartement beantragt werden.

§ 13

Anbaumethoden

Die für die Produktion von AOC-Weinen zulässigen Anbaumethoden werden vom Landwirtschaftsamt in einem Verzeichnis festgehalten. Die kantonale Rebbaukommission kann Streichungen oder Ergänzungen beim Volkswirtschaftsdepartement beantragen.

§ 14

Für AOC-Weine gilt grundsätzlich der jährlich von der kantonalen Rebbaukommission festgelegte Mindestzuckergehalt. Dieser muss gleich oder höher angesetzt werden als der vom Bundesrat in der Weinverordnung fixierte Wert.

Mindestzucker-
gehalt

§ 15

Für AOC-Weine gilt grundsätzlich der jährlich von der kantonalen Rebbaukommission festgelegte zulässige Höchstertag. Dieser darf die vom Bundesrat festgelegten Limiten nicht überschreiten.

Erträge je
Flächeneinheit

§ 16

Zur Bereitung von AOC-Weinen erlaubt sind die im Anhang 1 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke aufgelisteten Verfahren.

Methoden der
Weinbereitung

§ 17

¹ Die Winzerinnen und Winzer sind verpflichtet, ihre verkaufsfertigen AOC-Weine für eine Analyse und sensorische Prüfung zur Verfügung zu stellen. Diese werden stichprobenweise vorgenommen. Sie können auch auf ausdrückliches Verlangen der Winzerinnen und Winzer durchgeführt werden.

Analyse und
sensorische
Prüfung

² Die Analyse erstreckt sich mindestens auf folgende Kriterien:

- a) Alkoholgehalt;
- b) gesamte schweflige Säure;
- c) freie schweflige Säure.

³ Die sensorische Prüfung erstreckt sich auf die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. Sie wird im Detail im AOC-Reglement umschrieben. Ungenügend eingestufte Weine dürfen die AOC-Bezeichnung nicht verwenden und werden deklasiert.

⁴ Bei Weinen, die im Rahmen eines anerkannten Labels wie "Vinatura" oder "Winzerwy" einem mindestens gleichwertigen Prüfverfahren unterzogen werden, kann von der Analyse und der sensorischen Prüfung abgesehen werden.

IV. Weinlesekontrolle

§ 18

Zweck und
Umfang

¹ Die Weinlesekontrolle hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen bezüglich der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, der Mengenbegrenzung und der Mindestgrade sicherzustellen sowie die Grundlagen für die Weinerntedeklaration verfügbar zu machen.

² Die Weinlesekontrolle wird nach den Vorgaben der Weinverordnung des Bundesrates beim abgelieferten Traubengut für AOC-Weine, Landweine und Tafelweine durchgeführt.

§ 19

Personal,
Aufgaben und
Entschädigung

¹ Die mit der Weinlesekontrolle betrauten Personen werden durch das Landwirtschaftsamt ernannt.

² Ihre Grundausbildung erfolgt, wenn möglich, an der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope. Die Weiterbildung ist Sache des Landwirtschaftsamtes.²⁾

³ Die Aufgaben des Kontrollpersonals werden in Weisungen des Landwirtschaftsamtes festgehalten.

⁴ Die Weinlesekontrolle wird von Bund und Kanton finanziert.

§ 20

Traubenpass

¹ Das Landwirtschaftsamt sendet jährlich bis Anfang September den Bewirtschafterinnen oder den Bewirtschaftern aufgrund der unterzeichneten Flächenbestätigung je einen Traubenpass pro Sorte und Gemeinde für die AOC-Weine und die Landweine (Traubenkontingent). Traubensaft, Sauser, Hauswein und allfällige andere Produkte sind im Kontingent enthalten.

² Junganlagen im ersten Standjahr werden im Traubenpass nicht berücksichtigt.

V. Vollzug

§ 21

Deklassierung

Wird der natürliche Mindestzuckergehalt nicht erreicht oder der höchstzulässige Ertrag überschritten, verfügt das Landwirtschaftsamt die Einteilung in eine tiefere Weinklasse.

§ 22

¹ Wird der natürliche Mindestzuckergehalt nicht erreicht, so wird der betreffende Traubenposten deklassiert.

Umfang der Deklassierung

² Wird der höchstzulässige Ertrag um nicht mehr als 5 % (Toleranzmenge) überschritten, so wird der über dem höchstzulässigen Ertrag liegende Teil deklassiert.

³ Wird der höchstzulässige Ertrag um mehr als 5 % überschritten, so wird das gesamte Kontingent für diese Sorte und Gemeinde deklassiert.

§ 23

¹ Die kantonale Rebbaukommission beantragt beim Volkswirtschaftsdepartement die Genehmigung.²⁾

Kennzeichnungen, Reblagen und Rebsortenverzeichnis

a) des Reblagenverzeichnisses;

b) des Rebsortenverzeichnisses;

c) des Verzeichnisses der für die Produktion von AOC-Weinen zulässigen Anbaumethoden;

d) des AOC-Reglements;

e) allfälliger weiterer Reglemente, die als Grundlage für die Qualitätsabstufungen dienen;

f) Änderungen oder Neuaufnahmen der im Anhang zur kantonalen Weinverordnung definierten weinspezifischen Begriffe zuhanden des Regierungsrates.

² Das Landwirtschaftsamt führt die von der kantonalen Rebbaukommission erarbeiteten und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Verzeichnisse.

§ 24

¹ Zur Bezeichnung der Weine dürfen unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben namentlich die im Anhang aufgelisteten Begriffe verwendet werden.

Weinspezifische Begriffe

² Die kantonale Rebbaukommission kann dem Regierungsrat weitere Definitionen beantragen.

§ 25

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ernennt auf Vorschlag der kantonalen Branchenorganisation eine Kommission (AOC-Kommission) von fünf Mitgliedern, in der Produzentinnen bzw. Produzenten, Weinkellereien und Konsumentinnen bzw. Konsumenten vertreten sind. Sie kann je nach Bedarf vorübergehend für spezielle Abklärungen oder Überprüfungen weitere Experten zuziehen. In ei-

AOC-Kommission, Aufgaben

nem speziellen Reglement (AOC-Reglement) werden die Einzelheiten über die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung geregelt.²⁾

² Die AOC-Kommission:

- a) führt die Analysen gemäss § 17 durch und überprüft soweit möglich die Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 3 dieser Verordnung;²⁾
- b) teilt den Erzeugerinnen und Erzeugern die Resultate der Analyse oder der sensorischen Prüfung schriftlich mit;
- c) entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung;
- d) legt die Höhe der Beiträge für die Kontrollen fest;
- e) legt den Stichprobenanteil der Weine für die Kontrollen gemäss § 18 fest;
- f) meldet Unregelmässigkeiten den zuständigen Stellen.

§ 26

Einsprache
gegen Entzug
AOC

¹ Entzieht die AOC-Kommission Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, so können die Erzeugerinnen und Erzeuger innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet bei der AOC-Kommission Einsprache gegen diesen Entscheid erheben.

² Sie können zudem mitteilen, ob der Kantonschemiker oder eine akkreditierte Drittstelle mit der Überprüfung beauftragt werden soll.²⁾

³ Die AOC-Kommission leitet den beanstandeten Wein der bezeichneten oder, falls kein Antrag vorliegt, der von ihr zu bestimmenden Stelle weiter.

⁴ Das Ergebnis der Überprüfung durch eine der vorgängig erwähnten Stellen stellt den Einspracheentscheid dar und ist endgültig.

§ 27²⁾

Kontrolle von
Selbstein-
kellern,
Verschnitt und
Zuckerung

Das Interkantonale Labor ist zuständig für die Buch- und Kellerkontrolle in den Betrieben gemäss Art. 36 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 sowie die Kontrolle des zulässigen Verschnitts sowie die Zuckerung von Weinen.

§ 28

Widerhand-
lungen

Widerhandlungen werden nach Massgabe der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und

Gebrauchsgegenständen vom 9. Oktober 1992 sowie nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 geahndet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

- Kantonale Weinverordnung vom 23. Dezember 2003

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 30

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 31 ²⁾

Schaffhauser Weine aus im Jahrgang 2013 geernteten Trauben dürfen nach bisherigem Recht erzeugt und abgegeben werden.

Übergangs-
bestimmung

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2009, S. 1631.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 27. August 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1248).

Art. 24 Abs. 1

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
Auslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben über-durchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Kriterien sind zu dokumentieren.
Spätlese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, die frühestens 7 Tage nach dem für die Bezeichnung und die Rebsorte üblichen Erntedatum gelesen wurden. Der natürliche Zucker-gehalt muss über dem Durchschnitt der Gemein-de bzw. des Ortsteils liegen oder der Reifefaktor muss mindestens einen Wert von über 80 errei-chen. Die Säuremessung hat vor Gärbeginn zu erfolgen.
Beerenauslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung er-zeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall mit einem natürlichen Mindestzuckergehalt von mindestens 110 Grad Oechsle. Jede Anreicherung bzw. Kon-zentration ist verboten.